

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Michael Müller (Düsseldorf),  
Dr. Peter Struck, Dietmar Schütz, Reinhard Weis (Stendal), Anke Fuchs (Köln),  
Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD**

**— Drucksache 12/8348 —**

**Nuklearterrorismus**

Der Fund von Plutonium<sup>239</sup> im badischen Tengen ist ein Alarmsignal für die Proliferation von waffenfähigem Spaltmaterial. Nach ersten Untersuchungen des Karlsruher Instituts für Transurane deutet der Fund darauf hin, daß dieses Plutonium aus einer russischen Atomwaffenfabrik stammt. Dies ist der erste öffentlich bekanntgewordene Fall von Nuklearterrorismus mit waffenfähigem Plutonium.

Plutonium ist das schwerste natürlich vorkommende Element, sein wichtigstes Isotop ist Pu<sup>239</sup> mit einer Halbwertzeit von rund 23 000 Jahren. Plutonium ist auch in nicht waffenfähigen Mengen ein „Supergift“, das bereits bei Aufnahme von einem Millionstel Gramm Krebs auslösen kann.

Künstlich entsteht Plutonium in allen Atomreaktoren, in denen ein Teil des Brennstoffs aus Uran<sup>238</sup> besteht. Die Urankerne wandeln sich über radioaktive Zerfallprozesse in Pu<sup>239</sup> um, das spaltbar ist und sich für den Bau von Atombomben verwenden läßt. Für den Bau einer A-Bombe reichen ungefähr 4 Kilogramm aus. Allein die in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion vorhandenen Plutonium-Mengen für eine militärische Nutzung werden von Prof. Häfele auf rund 100 Tonnen geschätzt.

Schon Ende der 80er Jahre kam deshalb eine Studie von Alexander und Leventhal zu dem Fazit, daß die Gefahren aus dem Nuklearterrorismus noch höher zu bewerten seien als das Risiko eines neuen GAU in einem Atomkraftwerk.

Bereits 1986 warnte die International Task Force, daß die Möglichkeit nuklearer Kriminalität zunimmt. 1990 gab das Moskauer Innenministerium dem Bundeskriminalamt den Hinweis, daß die Bundesrepublik Deutschland verstärkt zur Drehscheibe für den Handel mit strategischem Material werden kann, das von Westeuropa aus vor allem nach Nahost und Ostasien gehen könne.

Die Aktivitäten auf dem nuklearen Schwarzmarkt nehmen zu. Auch in Deutschland wurden verschiedene Fälle von Handel mit Nuklearmaterial bekannt, so zum Beispiel 1992 der Fund von Strontium<sup>90</sup> und Caesium<sup>137</sup> im Schließfach 579 des Frankfurter Hauptbahnhofs sowie von Uran<sup>235</sup> in Rosenheim.

**Vorbemerkung**

Die in der Einleitung der Kleinen Anfrage dargestellte Situation ist der Bundesregierung bekannt und wird von ihr mit großer Aufmerksamkeit und wachsender Besorgnis verfolgt.

Als „Nuklearterrorismus“ bezeichnen die Sicherheitsdienste die denkbare Gefahr, daß terroristische Gruppen oder Einzeltäter nukleare Materialien zur Durchführung von schwersten Straftaten oder zur Drohung mit solchen einsetzen. Ernstzunehmende Fälle dieser Art hat es bisher nicht gegeben; insbesondere gibt es keine Anzeichen dafür, daß speziell die Bundesrepublik Deutschland Ziel derartiger Anschläge werden könnte. Trotzdem nimmt die Bundesregierung diese potentielle Gefahr ernst.

Es trifft zu, daß sich in der Bundesrepublik Deutschland die Fälle von aufgedecktem, illegalem Handel und Schmuggel mit nuklearen Substanzen häufen (siehe hierzu auch Antwort auf Frage 5). Dies dürfte in erster Linie in der zentralen geographischen Lage Deutschlands begründet sein. Aber auch in anderen europäischen Staaten werden zunehmend Fälle illegalen Nuklearhandels aufgedeckt.

Bereits 1988 – also lange vor dem Zerfall der Strukturen der ehemaligen Sowjetunion und vor Sicherstellung der ersten illegal eingeführten niedrig angereicherten Uran-Pellets aus der GUS im März 1992 – hat die Bundesregierung aus der Sorge um diese Entwicklung heraus mit der Planung von nationalen Gefahrenabwehrmaßnahmen begonnen und internationale Initiativen ergriffen. Im Kabinettsbericht vom 29. April 1992 ist über den Stand dieser Arbeiten bei Bund und Ländern berichtet worden; sie verfolgen das Ziel, einer Entwendung radioaktiver Stoffe einschließlich der Kernbrennstoffe im Ursprungsland entgegenzuwirken, die illegale Einfuhr dieser Stoffe in die Bundesrepublik Deutschland zu verhindern oder sie zu erkennen, und möglichen Gefahren durch unerkannt eingeführtes radioaktives Material schnell und wirksam zu begegnen. Die Überprüfung dieser Maßnahmen durch die Ständige Konferenz der Innenminister und Innenministern der Länder, die atomrechtlichen Aufsichtsbehörden und durch die Bundesregierung im Jahre 1993 hat zur Intensivierung und Verbesserung der bereits eingeleiteten Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsmaßnahmen geführt. Wichtige Teilsaspekte des Zusammenwirkens der beteiligten Bundes- und Länderbehörden sind in einem Gesetzentwurf zur Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des illegalen Nuklearhandels zusammengefaßt worden, der unmittelbar zu Beginn der 13. Legislaturperiode in die parlamentarischen Beratungen eingebracht werden wird. Die Bundesregierung tritt dem illegalen Handel mit radioaktiven Stoffen mit aller Entschlossenheit entgegen, wie auch die persönliche Initiative des Bundeskanzlers gegenüber dem Präsidenten der Russischen Föderation deutlich macht.

1. Wie bewertet die Bundesregierung den Fund von geringen Mengen PU<sup>239</sup> im badischen Tengen?
- Besteht die Gefahr, daß die Bundesrepublik Deutschland zu einer Drehscheibe für den internationalen Nuklearterrorismus wird?

Die Bundesregierung sieht in dem Fund von 6 g Plutonium-239 in Tengen und insbesondere in der Sicherstellung von 408 g Plutoniumoxid mit 87,2 %igem Pu-239 auf dem Flughafen München eine besorgniserregende Verschärfung der Gefahrenlage im Bereich des illegalen Handels mit Nuklearmaterial. Obwohl die in Tengen und München sichergestellten Mengen noch weit von der für eine Kernwaffe benötigten Menge (ca. 5 kg) entfernt liegen, handelt es sich bei diesen Fällen und bei der Sicherstellung von 0,8 g Uranoxid mit 87,8 %igem U-235 in Landshut um die ersten Fälle waffenfähigen Spaltmaterials.

Diese Funde weisen darauf hin, daß die staatlichen Aufsichts- und Kontrollstrukturen sowie die Sicherungsmaßnahmen für Nuklearmaterial in den kerntechnischen Anlagen in einigen GUS- und MOE-Staaten nur unzureichend imstande sind, einer Entwendung dieses Materials wirksam zu begegnen. Angesichts der Gefahren, die von radioaktiven Stoffen und insbesondere von Plutonium ausgehen können, unternimmt die Bundesregierung alle erforderlichen Schritte, um dieser Bedrohung gemeinsam mit ihren westlichen Partnern, der Russischen Föderation, der Ukraine und der Tschechischen Republik entgegenzutreten.

Es liegen bisher keine Erkenntnisse vor, die auf die Verfolgung terroristischer Ziele mit Hilfe radioaktiver Stoffe hindeuten würden.

2. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Herkunft der gefundenen Mengen Spaltmaterial vor, und für wen könnten sie bestimmt sein?  
Läßt sich aus der Art des Materials der Produktionsort schließen?  
Ist es richtig, daß die Funde in Tengen aus Rußland stammen?

Hinsichtlich der Herkunft der sichergestellten Mengen von Kernmaterial liegen wissenschaftliche Untersuchungen (z. B. über die Nuklidzusammensetzung und chemisch-physikalische Form) sowie Angaben der Tatbeteiligten vor.

Nach deren Angaben sollen die angebotenen bzw. sichergestellten radioaktiven Stoffe überwiegend aus den GUS- und MOE-Staaten stammen. Beschriftungen der sichergestellten Transportbehältnisse für radioaktive Stoffe, von Tätern vorgelegte Expertisen, Staatsangehörigkeiten von beteiligten Personen und der Sitz von involvierten Firmen deuten ebenfalls darauf hin, daß die GUS- und MOE-Staaten als Herkunfts- und Transitländer in Frage kommen. Diese Annahme wird auch durch Vergleich der Analysedaten des sichergestellten Materials mit den bei EURATOM und IAEA vorhandenen Daten über Kernbrennstoffe aus dem zivilen Kernbrennstoffkreislauf untermauert.

Der Bundesregierung liegen bisher keine gesicherten, konkreten Erkenntnisse über mögliche Endabnehmer oder Kaufinteressen für nach Deutschland illegal eingeführtes Spaltmaterial vor.

Für die Herstellung des Materials werden meist mehrere unterschiedliche Produktionsanlagen (z. B. Kernreaktor, Anreicherungsanlage, Brennelementefabrik) benötigt. Daraus können

mehrere mögliche Produktionsorte, meist jedoch nicht nur ein einziger abgeleitet werden; ein eindeutiger Schluß auf den Ort der Entwendung ist nur in Kooperation mit den zuständigen Stellen der Herkunftsländer möglich, um die sich die Bundesregierung intensiv bemüht.

Die hohe Anreicherung des in Tengen gefundenen Pu-239 von 99,75 % und weitere physikalisch-chemische Parameter der sichergestellten Probe lassen die Annahme zu, daß das Kernmaterial in einer russischen Forschungseinrichtung hergestellt wurde; Schlüsse auf den Ort der Entwendung sind bisher nicht möglich.

3. Sind der Bundesregierung verstärkte Aktivitäten für den illegalen Bau von Atomwaffen in Ländern in Nahost, Asien oder Lateinamerika bekannt, bei denen sich um Zulieferung von Nuklearmaterial aus der oder über die Bundesrepublik Deutschland bemüht wird?

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse zu Ländern in Nahost und Asien vor, die auf die Absicht schließen lassen, sich das Potential zum Bau von Kernwaffen zu schaffen. Indiz dafür sind u. a. legale und illegale Beschaffungsversuche aus solchen Ländern in den Industriestaaten für Know-how, Geräte und Anlagen- teile, z. B. zur Urananreicherung. Versuche dieser Länder, Spaltmaterial aus der oder über die Bundesrepublik Deutschland zu beschaffen, sind bisher nicht erkannt worden.

Der Bundesregierung liegen keine Hinweise auf Aktivitäten für den illegalen Bau von Atomwaffen in lateinamerikanischen Ländern vor.

4. Welche Länder sind im nuklearen Schwarzhandel aktiv?

Haben sich dabei „Mafia-Strukturen“ entwickelt, wie sich Staatsminister Bernd Schmidbauer gegenüber den Medien geäußert hat?

Im nuklearen Schwarzhandel sind bisher in erster Linie Einzeltäter oder kleine Tätergruppen aktiv. Länderaktivitäten mit dem Ziel, über den nuklearen Schwarzhandel an Spaltmaterial zu gelangen, sind bisher nicht festgestellt worden. Neben den Herkunftsländern – offensichtlich überwiegend GUS- und MOE-Staaten – spielen beim Nuklearschmuggel nach Deutschland aus geographischen Gründen beim Land-/See-Transport als Durchgangsländer die skandinavischen Staaten, vor allem aber die baltischen Staaten, Polen, Tschechische Republik, Rumänien, Bulgarien, Ungarn und Österreich sowie die Schweiz eine Rolle.

In letzter Zeit sind verstärkt Tendenzen erkennbar, daß insbesondere in den GUS- bzw. den MOE-Staaten gruppenartige Strukturen entstehen, die in den Herkunfts- und Transitländern Bezüge zur „Organisierten Kriminalität“ aufweisen. So ist von Organisationen die Rede, die deliktübergreifend tätig seien, ihre „Ansprüche“ mit Gewalt/Erpressung durchzusetzen versuchen, international operieren und Verbindungen zu Regierungskreisen/Sicherheitsbehörden haben sollen.

Eine Analyse der Tatverdächtigen zeigt, daß 1993 am illegalen Handel mit radioaktiven Stoffen in Deutschland zu 47 % ausländische Staatsangehörige beteiligt waren. Die deutschen Tatverdächtigen sind häufig bereits im Zusammenhang mit Betrugsdelikten oder dem illegalen Handel mit Waffen in Erscheinung getreten. Es haben sich jedoch keine Hinweise ergeben, daß die deutschen Tatverdächtigen Gruppen der „Organisierten Kriminalität“ zuzuordnen sind.

5. Wie viele Fälle von illegalem Handel mit nuklearem Material waren seit 1990 in der EU und in der Bundesrepublik Deutschland zu verzeichnen?

Um was für radioaktive Stoffe und um welche Mengen handelte es sich dabei?

Der Bundesregierung liegen keine umfassenden, EU-amtlichen Zahlen über das Ausmaß des illegalen Handels mit nuklearem Material in der EU vor, da bisher kein EU-weiter oder internationaler Meldedienst existiert. Aus anderen EU-Staaten sind hier nur fünf Fälle radioaktiven Schmuggels zwischen 1990 und Mitte 1994 bekanntgeworden. Zudem spielt sich der Großteil des nuklearen Schwarzmarktes in den Ländern des ehemaligen Ostblocks ab, die sowohl als Herkunftsländer als auch als Umschlagplatz in Erscheinung traten.

#### Übersicht über die Entwicklung der Fallzahlen in der Bundesrepublik Deutschland (Quelle: BKA)

	1990	1991	1992	1993	1994 (1. Hj.)
Fälle insgesamt	4	41	158	241	90
davon:			59	118	36
– betrügerische Angebote einschließlich Angebote nicht radioaktiver Stoffe					
– illegaler Handel mit radioaktiven Stoffen ohne Sicherstellung			81	102	47
– illegaler Handel mit Sicherstellung radioaktiver Stoffe			18	21	7

Die Mengen des sichergestellten radioaktiven Materials, insgesamt:

a) Kernbrennstoff

Natururan:	11,36 kg
niedrig angereichertes Uran: (1 bis 4,4 % U-235)	3,27 kg
hoch angereichertes Uran: (87,8 % U-235)	0,8 g

Pu-haltige Ionisationsquellen: 815 Stück

mit insgesamt 0,3 g Pu-239

Plutonium (87,2 % Pu-239): 350 g

(99,75 % Pu-239): 5,6 g

b) Sonstige radioaktive Stoffe

Caesium 137: 6 Quellen mit einer Aktivität zwischen 50 und 370 MBq,

Cobalt 60: 2 Quellen mit einer Aktivität von 96 MBq,

Strontium 90: 3 Quellen mit einer Aktivität von 400 MBq sowie 14 kleine Strahler,

Californium 252, Americium 241 in geringen Mengen ( $\mu$ g).

Die Bundesregierung hat 1993 auf EU-Ebene u. a. die Einrichtung eines internationalen Meldedienstes zur Nuklearkriminalität vorgeschlagen.

6. Welche Mengen an waffenfähigem Spaltmaterial existieren nach Kenntnis der Bundesregierung heute weltweit, wie verteilen sie sich auf den zivilen und militärischen Bereich und wie auf einzelne Staaten?

Die Bundesregierung hat keine genaue Kenntnis über die Menge des weltweit vorhandenen, waffenfähigen Spaltmaterials. Aussagen hierüber sind Schätzwerke. Der überwiegende Anteil des weltweit vorhandenen, waffenfähigen Spaltmaterials befindet sich in den Kernwaffenbeständen der fünf offiziellen Kernwaffenstaaten; geschätzt werden nach veröffentlichten Angaben westlicher Experten:

Rußland (gegenwärtig befindet sich ein Teil der Nuklearwaffen noch in der Ukraine, Kasachstan und Weißrußland):

- ca. 100 bis 150 t Waffen-Plutonium,
- ca. 500 bis 1 000 t hochangereichertes Uran.

USA:

- Etwa gleiche Größenordnung wie Rußland.

Frankreich:

- Waffenplutonium: ca. 6 t,
- Hochangereichertes Uran: ca. 10 bis 20 t.

Großbritannien:

- Waffenplutonium: ca. 2,8 t,
- Hochangereichertes Uran: ca. 10 t.

China:

- Waffenplutonium: ca. 3 t,
- Hochangereichertes Uran: 5 bis ca. 10 t.

In diesen Angaben ist Reaktorplutonium aus der zivilen Wiederaufarbeitung nicht eingeschlossen.

Sehr viel geringer, aber aus naheliegenden Gründen noch ungenauer bekannt, sind vermutete Bestände an waffenfähigem Spalt-

material in Staaten außerhalb des NV-Vertrages sowie in Staaten, die sich den von diesem Vertrag vorgeschriebenen Verpflichtungen entziehen.

Im zivilen Bereich spielt waffenfähiges Spaltmaterial, wie es von Kernwaffenstaaten zur Produktion von Nuklearsprengkörpern verwendet wird, nur eine untergeordnete Rolle (z. B. im Kernbrennstoffinventar einiger Forschungsreaktoren oder einiger Schiffsreaktoren).

7. Auf welche Menge wird dieses Nuklearmaterial in den nächsten Jahren anwachsen?

Ein wesentliches Anwachsen der weltweiten Mengen an waffenfähigem Spaltmaterial ist nicht zu erwarten – unter der Voraussetzung, daß die Proliferation der Technologien zur Herstellung derartigen Materials verhindert werden kann.

Während von seiten der USA die Produktion von Waffenmaterial eingestellt wurde, will Rußland drei Produktionsreaktoren noch bis zum Jahre 2000 weiter betreiben. Dabei entstehen jährlich etwa 0,75 t Plutonium, die jedoch nicht abgetrennt werden sollen.

Die zwischen den beiden nuklearen Supermächten USA und Russische Föderation vereinbarten nuklearen Abrüstungsmaßnahmen werden allerdings große Mengen waffenfähigen Spaltmaterials „freisetzen“. Die sichere Lagerung und/oder Umwandlung dieses Materials in nicht-waffenfähigen Kernbrennstoff, der der zivilen Kernenergienutzung zugeführt wird, ist Gegenstand intensiver Überlegungen und Planungen von Experten in beiden Staaten und den zuständigen internationalen Gremien.

8. Wie bewertet die Bundesregierung die Arbeit und die Befugnisse der internationalen Kontrollgremien?  
Beabsichtigt sie die Einrichtung einer nationalen „Task Force Proliferation“?

Die Europäische Atomgemeinschaft EURATOM und die internationale Atomenergie-Organisation IAEA überprüfen durch internationale Sicherungsmaßnahmen, ob Kernmaterial zur Herstellung von Kernwaffen oder anderen Kernsprengkörpern bzw. zu anderen als den von den Benutzern angegebenen Zwecken abgezweigt worden ist. Die EURATOM-Kontrollen erstrecken sich auf alle zivilen Nuklearaktivitäten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Kontrollen der IAEA erfassen sämtliche Nuklearaktivitäten in den Nicht-Kernwaffenstaaten, die dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NV-Vertrag) angehören, in den Kernwaffenstaaten dagegen nur einige wenige Anlagen, die von diesen Staaten freiwillig der Kontrolle unterstellt worden sind. Diese Kontrollsysteme haben sich insgesamt bewährt und werden laufend weiterentwickelt.

Sowohl die IAEA wie EURATOM unterstützen die Staaten der früheren Sowjetunion beim Aufbau ähnlich wirksamer nationaler Überwachungsstrukturen.

Die Kontrollen von EURATOM und IAEA sind jedoch nicht dafür vorgesehen, die Entwendung oder den sonstigen Mißbrauch von Kernmaterial durch kriminelle oder terroristische Handlungen zu verhindern. Es ist die nationale Verantwortung der betroffenen Staaten, die hierfür notwendigen rechtlichen, administrativen und technischen Vorkehrungen für die Überwachung und den physischen Schutz zu treffen. Für die Ausgestaltung dieser Maßnahmen hat die IAEA international abgestimmte Empfehlungen ausgesprochen (IAEA-Dokument INFCIRC 225).

Die Bundesregierung beabsichtigt derzeit nicht, eine „Task Force (Non)-Proliferation“ einzurichten.

9. Wie kann im militärischen wie im zivilen Bereich eine lückenlose Datenbasis über Produktionsstätten, Mengen und Lagerungsorte von nuklearem Material geschaffen werden?

Eine lückenlose Datenbasis über Produktionsstätten, Mengen und Lagerungsorte von nuklearem Material könnte im militärischen Bereich nur durch die Bereitstellung entsprechender Informationen aller fünf Nuklearmächte erreicht werden. Seit Frühjahr 1994 führen die USA und Russland bilaterale Gespräche über einen Informationsaustausch über den Umfang an waffenfähigem Spaltmaterial, Orte der Zerlegung von Nuklearwaffen und Lagerung des Spaltmaterials sowie reziproke Besuche von Lagerungsorten für Spaltmaterial. Neben diesen Verhandlungen zur Erhöhung der Transparenz haben sich die USA bereits im Herbst 1993 bereit erklärt, aus der Abrüstung stammendes Spaltmaterial IAEA-Kontrollen zu unterstellen.

Im zivilen Bereich besitzt die IAEA eine solche Datenbasis aufgrund ihrer umfassenden Sicherungsmaßnahmen nach dem NV-Vertrag für alle Nichtkernwaffenstaaten, die dem NV-Vertrag angehören. Um eine lückenlose Erfassung zu gewährleisten, müßten darüber hinaus auch die gesamten zivilen Nuklearprogramme der Kernwaffenstaaten sowie derjenigen Staaten in dieses System einbezogen werden, die bisher dem NV-Vertrag nicht beigetreten sind.

In der deutschen Nichtverbreitungsinitiative vom 15. Dezember 1993 ist die Einführung eines Internationalen Plutonium-Kontrollregimes (IPR) gefordert worden. Das IPR soll danach waffenfähiges Material, das bisher noch nicht international kontrolliert wird, den Überwachungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterwerfen. Die Initiative richtet sich insbesondere an die Kernwaffenstaaten und die Staaten, die dem Nichtverbreitungsvertrag bisher nicht beigetreten sind. Durch das IPR sollen Plutonium und hochangereichertes Uran, das aus der Abrüstung in Russland und den USA anfällt, zusammen mit dem zivilen Material in den o. g. Ländern kontrolliert werden. Durch das IPR würde das Internationale Nichtverbreitungsregime entscheidend gestärkt und das Material erfaßt, das bei den zurückliegenden Fällen von Plutoniumschmuggel in Deutschland gefunden wurde. Die Bundesregierung wird diese Initiative in den dafür zuständigen internationalen Gremien offensiv verfolgen und sich bemühen, sie rasch umzusetzen.

10. Welche Rolle soll dabei die Internationale Atomenergiebehörde (IAEO) einnehmen, und wie soll sie ihre Aufsicht umfassend wahrnehmen?  
Soll sie durchgreifende Sanktionsbefugnisse bekommen?

Es wird zunächst weitgehend auf die Antwort zur Frage 9 verwiesen.

Bei einem Verstoß in das Überwachungsregime eingebundener Staaten gegen die ihnen obliegenden Verpflichtungen hat die IAEO nach Artikel XII C ihres Statuts den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zu unterrichten, der über entsprechende Sanktionsmöglichkeiten verfügt.

11. Wie können bei den Betreibern von Nuklearanlagen weltweit die Sicherheits- und Kontrollstandards erhöht werden?  
Welche Regelungen strebt die Bundesregierung an?

Die bestehenden internationalen Instrumente des Nichtverbreitungsvertrages, der Spaltstoffüberwachungsregime von IAEO und EURATOM sowie des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial (zusammen mit den IAEO-Empfehlungen über den physischen Schutz) gewährleisten in den Staaten der westlichen Welt und in einigen Staaten Mitteleuropas eine dem jeweiligen nuklearen Programm angemessene, wirksame Kontrolle der Nuklearanlagen durch staatliche oder internationale Institutionen; durch nationale gesetzliche Regelungen wird in diesen Staaten dafür gesorgt, daß auch die Betreiber der jeweiligen Nuklearanlagen die erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung und zum Einschluß des Kernmaterials, zum Schutz gegen seine Entwendung oder Freisetzung und zur Gewährleistung der betrieblichen Sicherheit treffen.

Die Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion haben erst vor kurzer Zeit damit begonnen, die gesetzlichen Grundlagen für Maßnahmen der Spaltstoffüberwachung und des physischen Schutzes zu schaffen, z. B. durch Beitritt zum NV-Vertrag oder zum Übereinkommen über den physischen Schutz, durch Erlass nationaler Atomgesetze, durch Konsultationen mit der IAEO und EURATOM über den Aufbau nationaler oder internationaler Spaltstoffüberwachungsregime. Es ist daher für eine weltweite Erhöhung der Sicherheits- und Kontrollstandards von ausschlaggebender Bedeutung, diese Bemühungen der GUS- und MOE-Staaten mit Nuklearprogrammen durch Beratung, Schulung und technische Hilfe zu unterstützen und durch politische Initiativen auf eine rasche Umsetzung der eingegangenen internationalen Verpflichtungen zu dringen.

Die Konvention über nukleare Sicherheit von Kernkraftwerken, die anlässlich der IAEO-Generalkonferenz am 20. September 1994 in Wien zur Zeichnung aufliegen wird, regelt völkerrechtlich verbindliche Sicherheitsstandards für zivile Leistungsreaktoren und einen ergänzenden internationalen Überprüfungsprozeß. In der Präambel wird auch auf das bereits in Kraft getretene Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial verwiesen.

Das zur Zeit verhandelte Nuklearprotokoll zur Europäischen Energiecharta weist ebenfalls auf das Übereinkommen über den physischen Schutz und den NV-Vertrag hin. Die Mitgliedstaaten des Nuklearprotokolls sollen innerstaatlich den physischen Schutz von Kernmaterial in Übereinstimmung mit dem Abkommen gewährleisten und dem Abkommen beitreten. Sie sollen ferner Mitgliedstaaten des NV-Vertrages werden und ein Verifikationsabkommen mit der IAEA abschließen.

Die Bundesregierung wird sich auch weiterhin nachdrücklich für die Umsetzung dieser Initiativen einsetzen.

12. Wie können aus Sicht der Bundesregierung alle Teile des nuklearen Kreislaufes durch unabhängige Kontrollgremien überwacht werden?

Ist auch in der Bundesrepublik Deutschland und bei EURATOM eine Neuordnung der Aufsicht notwendig?

Wie in den Antworten zu den Fragen 8 und 9 ausgeführt, werden im Anwendungsbereich der Sicherungsmaßnahmen von EURATOM und IAEA alle Teile des nuklearen Kreislaufs durch die unabhängigen Inspektorate dieser internationalen Organisationen überwacht. Die Verantwortung für den physischen Schutz von Kernmaterial in den Mitgliedstaaten kann von diesen internationalen Organisationen nicht übernommen werden. Die Bundesregierung erachtet eine Neuordnung der internationalen Kontrollen und der Aufsicht in Deutschland und bei EURATOM nicht als notwendig.

13. Wie ist in der Bundesrepublik Deutschland die Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus zwischen Bundesministerien, Bundesanstalten, Länderministerien und der Polizei?

Strebt die Bundesregierung eine Neuordnung an, soll die Gefahrenabwehr bundesstaatlich neu organisiert werden?

Die Zusammenarbeit zwischen Bundesministerien, Bundesanstalten, Länderministerien und der Polizei zur nuklearspezifischen Gefahrenabwehr erfolgt auf der Grundlage eines von Bund und Ländern erarbeiteten Konzepts der sog. nuklearen Nachsorge. Das Konzept beinhaltet Maßnahmen der nuklearspezifischen Gefahrenabwehr für Fälle, in denen radioaktive Stoffe, insbesondere Kernbrennstoffe, abhanden gekommen sind, entwendet, gefunden oder rechtswidrig verwendet werden, wie in Fällen der illegalen Einfuhr und des illegalen Handels mit radioaktiven Stoffen. Es verknüpft die von den Ländern zu treffenden Maßnahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr mit den Vorkehrungen der Strahlenschutz- bzw. atomrechtlichen Aufsichtsbehörden.

Die Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaften) und die Strahlenschutz-/atomrechtlichen Aufsichtsbehörden wirken nach Maßgabe ihrer Fachkompetenz entsprechend länderspezifischen Regelungen (z. B. Runderlasse) zusammen.

Zur Vorbereitung und Durchführung nuklearspezifischer Gefahrenabwehrmaßnahmen und zur Koordinierung der beteiligten Stellen sind in Ausführung des Nachsorgekonzepts in den jeweils

zuständigen Länderministerien oder -dienststellen Führungseinrichtungen geschaffen, die eine Unterrichtung und ggf. Einbindung der Bundesbehörden sicherstellen. Die Einbeziehung der Strahlenschutz-/amtorechtlichen Aufsichtsbehörden bzw. deren fachliche Unterstützung wird in jedem Land über zentrale Stellen bzw. Rufbereitschaften gewährleistet.

Die Unterrichtung innerhalb des Landes und an den Bund über neue nachsorgerelevante Erkenntnisse auf Landesebene erfolgt über das WE-Meldesystem (Wichtige Ereignisse); der Informationsaustausch zwischen allen fachlich zu beteiligenden Bundesressorts ist über das System der Nuklearsofortmeldung gewährleistet. Das System der Nuklearsofortmeldung dient auch dem Informationsaustausch mit dem Bundesausfuhramt, dem Bundeskriminalamt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Zollkriminalamt und dem Bundesnachrichtendienst sowie der Unterrichtung der Länder über zunächst nur auf Bundesebene vorliegende Erkenntnisse. Das wesentliche Meledesystem für strafrechtsrelevante Erkenntnisse ist der kriminalpolizeiliche Meldedienst.

Auf Bundesebene ist für besonders gravierende Fälle der nuklearspezifischen Gefahrenabwehr eine Beratung der Länder bei der Gefahrenbewertung und Maßnahmenfestlegung durch einen gemeinsamen BMI/BMU-Stab und ein Expertenteam organisiert. Darüber hinaus kann der Bund durch Entsendung von besonderer Meßtechnik und Experten des Bundesamtes für Strahlenschutz, das betroffene Land auf Anforderung unterstützen. Die zuständigen Stellen des Bundes gewährleisten die Verbindung zu den internationalen Organisationen (IAEO, EURATOM) und zu Staaten, die in gravierenden Fällen nuklearspezifischer Gefahrenabwehr weitergehende Unterstützung leisten können.

Das Bundeskriminalamt arbeitet im Bereich der Nuklearkriminalität als Zentralstelle auf der Basis eines kriminalpolizeilichen Meldedienstes mit dem Ziel, für die Kriminalitätsbekämpfung Tat- und Täterzusammenhänge sowie Strukturen und neue Erscheinungsformen zu erkennen. Darüber hinaus werden die Ermittlungsaktivitäten der Polizeien koordiniert. Im Einzelfall fließen auch Erkenntnisse der deutschen Nachrichtendienste in die Beurteilung der Lage ein. Auf internationaler Ebene ist das Bundeskriminalamt als nationales Zentralbüro von Interpol tätig. Es wickelt über die zur Verfügung stehenden Kommunikationskanäle den entsprechenden internationalen Schriftverkehr ab.

Für den Bereich der Zollverwaltung wird die Zentralstellenfunktion durch das Zollkriminalamt wahrgenommen. Der Zollfahndungsdienst ermittelt im Bereich der Nuklearkriminalität bei Verstößen gegen die Bestimmungen der „Verbote und Beschränkungen im grenzüberschreitenden Verkehr“ sowie bei Verstößen gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz.

Im grenzüberschreitenden Verkehr kommen Kontrollmaßnahmen der Zollverwaltung aufgrund von § 1 Abs. 3 des Zollverwaltungsgesetzes (Überwachung der Verbote und Beschränkungen im grenzüberschreitenden Verkehr) in Verbindung mit den einschlä-

gigen Vorschriften des Atom- und Kriegswaffenkontrollrechts hinzu. Bereits Ende 1992 sind die in Betracht kommenden Zollstellen mit dem für derartige Kontrollmaßnahmen erforderlichen technischen Detektionsgerät ausgestattet und zu verstärkten Kontrollmaßnahmen angewiesen worden.

Dieses System der nuklearspezifischen Gefahrenabwehr, das auf der föderativen Struktur (Gefahrenabwehr durch die Länder) zusammen mit der Bundesauftragsverwaltung im Bereich des Atomgesetzes und der Unterstützung durch den Bund aufbaut, hat sich bewährt. Es gewährleistet schnelle und sachgerechte Reaktionen. Die Bundesregierung sieht daher keine Notwendigkeit, die Gefahrenabwehr in diesem Bereich bundesstaatlich neu zu organisieren. Vor dem Hintergrund der aktuellen Ereignisse prüft sie jedoch, ob die Gefahrenabwehr und Strafverfolgung verbessert werden kann.

14. Beabsichtigt die Bundesregierung eine strafrechtliche Verschärfung beim illegalen Handel und Besitz von angereichertem Spaltmaterial?

Mit dem Inkrafttreten des auf einer Initiative der Bundesregierung beruhenden Einunddreißigsten Strafrechtsänderungsgesetzes – Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität – vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) am 1. November 1994 werden auch die bisherigen strafrechtlichen Regelungen über den unerlaubten Umgang mit Kernbrennstoffen (§§ 328, 330 StGB) neu gestaltet und teilweise verschärft. Zusätzlich zu den bereits erfaßten Tathandlungen ungenehmigten Umgangs (wie Ein- und Ausfuhr, Beförderung und Aufbewahrung) ist künftig auch die Vermittlung der Abgabe an Unberechtigte und insgesamt bei allen Tathandlungen der Versuch strafbar. Außerdem wurde diese Straf vorschrift auf andere hochgefährliche radioaktive Stoffe ausgedehnt. Der bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe reichende Strafrahmen für besonders schwere Fälle (§ 330 StGB) kann künftig in weiterem Umfang angewandt werden. Ein solcher Fall liegt nunmehr in der Regel auch dann vor, wenn der Täter aus Gewinnsucht handelt.

Zusätzliche Strafverschärfungen, die teilweise bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe reichen, enthalten die §§ 19 und 22 a des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen – KWKG –, wenn das „Spaltmaterial“ eine Atomwaffe im Sinne von § 17 KWKG bzw. § 1 KWKG in Verbindung mit Teil A I Nr. 2 der Kriegswaffenliste darstellt.

Sollten sich vor dem Hintergrund der besorgnis erregenden jüngsten Entwicklung diese Strafandrohungen als unzureichend erweisen, ist die Bundesregierung zu einer weiteren Überprüfung bereit.

15. Wie ist der Stand der Gründung eines „Internationalen Zentrums für Wissenschaft und Technologie“ zur Beschäftigung „abwerbungsgefährdeter Atomwaffenexperten“, das zwischen dem US-amerikanischen, russischen und deutschen Außenminister 1992 besprochen wurde?

Das Gründungsabkommen zum Internationalen Wissenschaftlich-Technischen Zentrum (IWTZ), Moskau, wurde von westlicher Seite am 27. November 1992 ratifiziert, am 10. Januar 1993 wurde es dem Obersten Sowjet vorgelegt, jedoch nicht ratifiziert.

Das Zentrum hat seine Tätigkeit im März 1994 auf der Grundlage eines Protokolls über die vorläufige Anwendung des Abkommens aufgenommen.

Für die Tätigkeit des Zentrums haben die westlichen Partner für die ersten zwei Jahre etwa 75 Mio. Dollar zugesagt. Bisher hat der Verwaltungsrat 54 Projekte mit einem Mitteleinsatz von 30 Mio. Dollar bewilligt. Damit werden über 3 000 Wissenschaftler für einen Zeitraum von etwa drei Jahren gefördert.

Die bewilligten Projekte sind auf die Lösung von Aufgaben auf Gebieten wie Reaktorsicherheit, Umweltschutz, Lasertechnologie, Biologie und Medizin gerichtet; einige sollen einen Beitrag zur Entwicklung von internationalen Kontrollverfahren für die Einhaltung der Verträge über Kernwaffenteststopps und die Entwicklung effektiver Verfahren für die Vernichtung von Massenvernichtungswaffen leisten.

Etwa 500 weitere Projektvorschläge werden derzeit von bisher in der Waffenentwicklung tätigen Wissenschaftlern und Ingenieuren in Rußland und anderen Mitgliedsländern der Gemeinschaft unabhängiger Staaten zur Vorlage beim Zentrum vorbereitet.

16. Beabsichtigt die Bundesregierung neue Initiativen in den internationalen Gremien, insbesondere bei den Vereinten Nationen, einzuleiten, um durch ein abgestimmtes Programm die nuklearen Gefahrenpotentiale vorbeugend zu verringern?

In welcher Form soll insbesondere die Zusammenarbeit mit den GUS-Staaten zur Kontrolle des waffenfähigen Materials aussehen?

Unter deutscher Präsidentschaft wird am 8. September 1994 erstmals eine Konferenz der Innen- und Justizminister der EU-Mitgliedstaaten mit den MOE-Staaten in Berlin durchgeführt, in deren Rahmen auch das Thema „Nuklearkriminalität“ erörtert wird. Ziel ist es, weitere konkrete Zusammenarbeitsvorschläge zu erarbeiten.

Der Bereich der Nuklearkriminalität bildet darüber hinaus einen Aufgabenschwerpunkt der Arbeitsgruppe „Drogen/Organisierte Kriminalität“, die unter deutschem Vorsitz im Rahmen der Ratspräsidentschaft in der Europäischen Union im zweiten Halbjahr 1994 steht. Unter anderem soll ein EU-Lagebild erstellt werden und Kontakte zu den Sicherheitsbehörden der Herkunfts länder mit dem Ziel hergestellt werden, auch für diesen Raum die Erstellung eines Lagebildes zu erwirken, das Problembewußtsein zu fördern, gesetzgeberische Maßnahmen anzuregen, die Sicherungsmöglichkeiten zu verbessern und den Informationsaustausch zwischen den Polizeibehörden in Fällen des Abhandenkommens, Diebstahls und Anbietens radioaktiver Stoffe, Tatbegangsweisen und Täter bzw. Tätergruppen zu intensivieren und zu systematisieren.

Daneben steht die Bundesregierung derzeit in Verhandlungen mit den GUS-Staaten, um Regierungsabkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität sowie des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung abzuschließen. Die in den Abkommen zu vereinbarenden bilaterale Zusammenarbeit beinhaltet auch die Verhütung und Verfolgung des illegalen Handels mit Nuklearmaterial sowie die Verpflichtung zum Informations- und Erkenntnis austausch und zum Austausch von Experten.

Die Verhandlungen mit Belarus und der Ukraine sind auf der Fachebene bereits abgeschlossen; mit der Unterzeichnung der Abkommen ist noch in diesem Jahr zu rechnen. Die Verhandlungen mit der Russischen Föderation dauern noch an, mit Kirgistan und Usbekistan wurden bereits Kontakte auf Ministerebene aufgenommen.

Darüber hinaus bestehen im Rahmen der IKPO-Interpol kriminal polizeiliche Kontakte auf Fachebene sowohl zu den mittel- und osteuropäischen und den GUS-Staaten als auch zu westlichen Partnern, etwa den USA.

Zusätzlich zu dem in der Antwort zur Frage 9 beschriebenen Internationalen Plutonium-Regime beabsichtigt die Bundesregierung, die Hilfe für die nuklearen Kontrollbehörden in den GUS-Staaten durch EURATOM zu verstärken. Dazu wird sie ihren Partnern in der EU beim informellen Außenministerrat in Usedom (10./11. September 1994) Vorschläge unterbreiten.

Die auf deutsche Initiative Anfang 1992 vom NATO-Rat eingesetzte Ad hoc Group on Nuclear Weapons (GNW) beschäftigt sich neben dem Informationsaustausch über die nukleare Abrüstungshilfe der Bündnisstaaten an betroffene GUS-Staaten auch regelmäßig mit auftretenden Fällen von Nuklearschmuggel. Auf Grundlage der jüngsten Bündnisentscheidung zur Diskussion von Nuklearthemen mit Rußland zeichnet sich gegenwärtig – wie von deutscher Seite schon lange vorgeschlagen – eine Ad-hoc-Teilnahme von Rußland und anderer betroffener GUS-Staaten an GNW-Sitzungen ab. Dies wird die Möglichkeiten zum direkten Meinungsaustausch auch zum Thema der Kontrolle von waffen fähigem Material verbessern.



